

Bei der Annahme von Arbeitern sind gewisse Altersgrenzen zu beachten

---

In neuerer Zeit ist auf dem Glückaufer Revier ein Arbeiter Friedr. Würzburg Bornstedt als Fördermann angelegt worden, der bereits 47 Jahre alt ist, dessen ungeachtet aber in den diesseitigen Knappschafts-Verein als ständiges Mitglied wird aufgenommen werden müssen, weil derselbe Mitglied des Neupreußischen Knappschafts-Vereins war und zwischen diesem und dem Mansfelder Knappschaftsvereine in dieser Beziehung Gegenseitigkeit besteht.

Abgesehen davon, daß für den hiesigen Knappschafts-Verein durch den Eintritt so alter Arbeiter, die in der Regel nach einigen Jahren invalide werden, als ständiger Genossen selbstverständlich nur Nachteile entstehen, liegt auch nicht die geringste Veranlassung vor, in der Jetztzeit wo jüngere Arbeiter in Menge zur Disposition stehen, Arbeiter von so hohem Alter als Förderleute in die gewerkschaftliche Arbeit anzunehmen. Eine solche Annahme liegt durchaus nicht im Interesse der Gewerkschaft.

Die Herrn Revierobersteiger werden deshalb angewiesen, pro futuro in der Regel nur Leute im Alter bis zu 30 Jahren anzunehmen, ausnahmsweise bei besonderer rüstiger Konstitution auch solche im Alter von 30 - 36 Jahren.

Eine Annahme von Leuten über 36 Jahre alt ist in Gemäßheit des § 4 des Statuts des Mansfelder Knappschafts-Vereins zu unterlassen, resp. wird solche hiermit untersagt.

Nur in den Fällen, wo die Qualifikation des Arbeiters z. B. als gelernter Bergmann oder Hüttenmann seine Anlegung als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, kann von der Innehaltung dieser Altersgrenze abgesehen werden. Es ist jedoch in jedem einzelnen Falle die vorherige Genehmigung des betreffenden Herrn Revierobersteigers resp. Hüttenmeisters pp zu Annahme des Qu. Arbeiters einzuholen.

Es ist als zweckmäßig erachtet, für die anzufertigenden Nachweisungen über die vorgenommenen und abgekehrten Jungen gg. das Jahr nicht mehr wie bisher vom 1. April bis ult.: März sondern vom 1. Mai bis ult. April j. J. zu rechnen. Demzufolge sind die qu. Nachweisungen in Zukunft nach dem 30. April für das verflossene Jahr aufzustellen und bis zum 10. Mai jeden Jahres der Direction einzureichen. Eine gleiche Aufstellung und Einreichung dieser Nachweisungen hat zur Herbeiführung des Überganges bereits schon in diesem Jahre für das Jahr 1877/78 stattzufinden, so daß sich die pp Nachweisungen für diesmal auf Zeitraum vom 1. April 1877 bis zum 1. Mai 1878 zu erstrecken haben.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für diese Nachweisungen neue Formulare angefertigt werden, deren Vollendung den Revieren und Hütten pp so zeitig mitgeteilt werden wird, daß dieselben schon in diesem Jahre zur Anwendung gelangen können.

Ausfertigung circuliert s.r.  
auf sämtlichen Hütten

pp.

pp.

pp.

zur Kenntnißnahme und Beachtung. Wenn zurück  
ad. acta. Ev. n. 3 Wochen

Eisleben, den 10. Februar 1878

Die gewerkschaftliche Ober- Berg- und Hütten-Direktion

(gez)

Leuschner